

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Verkaufsbedingungen

„Anwendbar im Geschäftsverkehr mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtlichen Sondervermögen.“

1. Umfang der Lieferungen und Leistungen

1.1. „Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge und Geschäftsbeziehungen über die Anfertigung sowie den Verkauf von Waren und Dienstleistungen. Entgegenstehende oder von den Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners erkennen wir nicht an, es sei denn, es werden im Einzelfall schriftlich besondere Vereinbarungen getroffen. Bei Abänderung einzelner unserer Bedingungen bleiben die übrigen Bedingungen unverändert in Kraft. Werden für ein bestimmtes Geschäft besondere, von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen vereinbart, so gelten diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen nachrangig und ergänzend.“

1.2. Uns zugehende Einkaufsbedingungen gelten erst dann von uns als anerkannt, wenn diese schriftlich von uns bestätigt werden. Eines ausdrücklichen Widerspruchs gegen die abweichenden Bedingungen des Bestellers bedarf es unsererseits nicht.

1.3. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor; sie dürfen Dritten nur nach unserer vorherigen Zustimmung zugänglich gemacht werden. Zu den Angeboten gehörige Zeichnungen und Unterlagen sind, wenn uns der Auftrag nicht erteilt oder dieser nicht vollständig ausgeführt wird, unverzüglich zurückzugeben.

1.4. Die Ansprüche aus dem Kaufvertrag sind seitens des Vertragspartners ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht übertragbar, sofern nicht die Regelung des § 354 a HGB greift.

1.5. Telefonische und mündliche Vereinbarungen sowie Absprachen mit unseren Vertretern / Mitarbeitern erlangen für uns erst Rechtsverbindlichkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

2. Angebote und Preise

Angebote und Preise sind freibleibend und auch für Nachbestellungen unverbindlich. Im Übrigen gelten die Listenpreise zum Zeitpunkt der Auslieferung, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.

3. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten sowie an den etwa aus der Verarbeitung der gelieferten Waren entstehenden neuen Produkten bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen aus unserer Geschäftsverbindung – Kontokorrentvorbehalt – vor. Der Vertragspartner darf die gelieferte Ware und die aus ihrer Verarbeitung entstehenden Gegenstände nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiter veräußern. Er ist verpflichtet, sich seinerseits das Eigentum an den verkauften Gegenständen bis zur restlosen Kaufpreiszahlung durch den Dritten vorzubehalten. Die ihm aus der Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen der Verfügung folgenden Rechtsgründe zustehenden Forderungen tritt er hiermit sämtlich an uns zu unserer Sicherung ab. *Wir nehmen die Abtretung bereits jetzt an.* Er ist berechtigt, die abgetretenen Forderungen solange einzuziehen, als er seiner Zahlungspflicht uns gegenüber vertragsmäßig nachkommt. Im anderen Falle sind wir berechtigt, dem Dritterwerber von der erfolgten Abtretung Kenntnis zu geben und den Forderungseinzug selbst vorzunehmen. Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren oder auf die abgetretenen Forderungen sind uns sofort mitzuteilen, desgleichen jede Gefährdung unserer Rechte. Der Vertragspartner hat die von ihm mit Rücksicht auf die Forderungsabtretung für uns eingezogenen Beträge sofort an uns abzuführen. Übersteigt der Wert der für den Verkäufer bestehenden Sicherheiten dessen Gesamtforderungen um mehr als 20%, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl des Verkäufers verpflichtet.

4. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungsbeträge sind nach Lieferung zur Zahlung in bar oder durch spesenfreie Überweisung auf eines unserer Konten fällig, sofern keine besonderen Zahlungsvereinbarungen getroffen sind. Ergeben sich aus der Rechnung besondere Bedingungen, haben diese Bedingungen Vorrang. Der Vertragspartner kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur

geltend gemacht werden soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
Der Vertragspartner ist damit einverstanden, dass sämtliche Geschäfte über eine Kreditversicherung abgesichert werden können und dem Versicherer die erforderlichen Daten des Vertragspartners und des Vertragsverhältnisses übermittelt werden.

5. Frist für Lieferung und Leistungen

5.1. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tage unserer Bestellsannahme, jedoch nicht vor vollständiger Klärung aller Einzelheiten der Ausführung; sie ist für uns stets unverbindlich, soweit wir nicht ausdrücklich eine Lieferzeit zugesagt haben. Die Einhaltung der Frist setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen, Freigaben, die rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung der Pläne, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen voraus. Sind diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so wird die Frist angemessen verlängert.

5.2. Die Frist gilt als eingehalten:

a) bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage, wenn die betriebsbereite Sendung innerhalb der vereinbarten Liefer- oder Leistungsfrist zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Falls die Ablieferung sich aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, verzögert, so gilt die Frist als eingehalten bei Meldung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist.

b) bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage, sobald diese innerhalb der vereinbarten Frist erfolgt ist.

5.3.

a) Ist die Nichteinhaltung der Frist für Lieferungen oder Leistungen nachweislich auf Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung oder den Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, zurückzuführen, so wird die Frist angemessen verlängert.

b) Bei Nichteinhaltung der Frist aus anderen als in den in Ziffer 5.3.a) genannten Gründen kann der Besteller – sofern eine von ihm gesetzte Nachfrist von 14 Tagen abgelaufen ist und er nachweist, dass ihm aus der Verspätung Schaden erwachsen ist – eine Verzugsentschädigung für jede der Nachfrist vollendete Woche der Verspätung von ½ v.H. bis zur Höhe von im Ganzen 5 v.H. vom Werte desjenigen Teiles der Lieferungen und Leistungen verlangen, der wegen nicht rechtzeitiger Fertigstellung einzelner dazugehöriger Gegenstände nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte. *Uns bleibt der Nachweis nachgelassen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.*

Der Besteller kann die Zahlung der Verzugsentschädigung auch dann verlangen, wenn die in Ziffer 5.3.a) genannten Umstände erst nach verschuldeter Überschreitung der ursprünglich vereinbarten Frist eintreten. Anderweitige Ansprüche des Bestellers sind in allen Fällen verspäteter Lieferung, auch nach Ablauf einer dem Lieferer etwa gesetzten Nachfrist, auf das 3-fache des Nettolieferwerts begrenzt. Dieses gilt nicht, sofern der Verzug zurückzuführen ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferers oder eines seiner leitenden Angestellten.

c) Das Recht des Bestellers zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer dem Lieferer gesetzten angemessenen Frist zur Leistung oder Nacherfüllung bleibt unberührt.

5.4. Verzögert sich der Versand oder die Zustellung auf Veranlassung des Bestellers, so kann Lagergeld verlangt werden. Das Lagergeld errechnet sich in Höhe von ½ v.H. des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat seit Mitteilung der Versandbereitschaft. Das Lagergeld ist begrenzt auf 5 v.H. des Rechnungsbetrages, sofern nicht nachweislich ein Fall grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz gegeben ist. Dem Besteller bleibt der Nachweis gestattet, dass keine oder niedrigere Lagerkosten angefallen sind.

6. Gefahrenübergang

Der Versand erfolgt in jedem Fall auf Gefahr des Empfängers. Eine Versicherung derartiger Transporte erfolgt nur auf ausdrückliche Weisung des Bestellers. Dies gilt auch bei Frankolieferungen und Anlieferung durch werkeigene Fahrzeuge.

7. Abnahme

7.1. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme/Annahme.

7.2. Teillieferungen sind zulässig, sofern nicht relevante Interessen des Bestellers entgegenstehen.

8. Gewährleistung

8.1 Weisen unsere Lieferungen oder Leistungen innerhalb der Gewährleistungsfrist einen Sachmangel auf, so sind wir nach unserer Wahl berechtigt, unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder Leistungen neu zu erbringen.

8.2 Gewährleistungsansprüche des Bestellers verjähren in 12 Monaten ab Ablieferung, soweit nicht das Gesetz ausdrücklich längere Fristen vorschreibt; dies gilt nicht bei Ansprüchen aus Bauverträgen, bei Schadenersatzansprüchen wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie im Fall des arglistigen Verhaltens.

8.3 Der Kunde hat uns gegenüber Sachmängel unverzüglich schriftlich zu rügen unter möglichst genauer Angabe der Mängel. Im Übrigen gelten die Regelungen des BGB und des HGB, insbesondere die §§ 377, 378 HGB.

8.4 In jedem Fall ist uns Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist zu gewähren. Statt der Nacherfüllung können wir nach unserer Wahl auch neu liefern. Zur Erfüllung unserer Gewährleistungsverpflichtungen ist uns Zutritt zu den jeweiligen Geschäftsräumlichkeiten und Örtlichkeiten zu gewähren.

8.5 Ansprüche des Bestellers gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen auf Schadenersatz sind ausgeschlossen; dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Im Übrigen gilt der Haftungsausschluss auch dann nicht, wenn der Schaden auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung unseres gesetzlichen Vertreters und Erfüllungsgehilfen basiert.

9. Allgemeine Haftungsbegrenzung/Verjährung

9.1 Wegen der Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsanbahnung und unerlaubter Handlung haften wir – auch für unsere leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen – nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schaden.

9.2 Diese Beschränkungen gelten bei schuldhaftem Verstoß gegen diejenigen Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflichten/wesentliche Vertragspflichten) oder soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und auch dann nicht, wenn und soweit wir Mängel der Sache arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert haben.

9.3 Soweit nichts anderes vereinbart, verjähren vertragliche Ansprüche, die dem Auftraggeber gegen uns oder aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware entstehen, ein Jahr nach Ablieferung der Ware. Davon unberührt bleibt unsere Haftung aus vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzungen.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

10.1. Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

10.2. Erfüllungsort ist Sitz unseres Unternehmens; Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz unseres Unternehmens, sofern der Besteller Vollkaufmann ist; der Gerichtsstand gilt auch für Scheck- und Wechselklagen.

11. Salvatorische Klausel

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen als verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde. Die Regelungen sämtlicher Punkte gelten nur gegenüber Vollkaufleuten.

12. Hinweis zum Verbraucherschlichtungsverfahren

Die Haake Technik GmbH beteiligt sich nicht an Verbraucherschlichtungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz.

Stand 07.02.2017